

## Bedingungen für den Handel mit Gebrauchtwaren 13

Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann in Ausnahmefällen vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Schriftform.  
(2) Garantieansprüche der Verkaufseinrichtungen der Betriebe gegenüber dem Veräußerer/Auftraggeber sind ausgeschlossen.

### § 14

#### Weitere Pflichten der Verkaufseinrichtungen der Betriebe beim Verkauf

- (1) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und/oder schwerlastige Gebrauchtwaren gemäß den Rechtsvorschriften frei Haus zu liefern.
- (2) Beim Verkauf gebrauchter Möbel sind die Verkaufseinrichtungen der Betriebe darüber hinaus verpflichtet, bei Lieferungen innerhalb des Versorgungsbereiches diese am gewünschten Ort aufzustellen. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt von 3 % vom Kaufpreis zu zahlen.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen zu Lasten der Verkaufseinrichtungen der Betriebe. Beim Selbstaufstellen von Möbeln mit Montageaufwand ist ein Rabatt in Höhe von 3% vom Kaufpreis zu gewähren.

### § 15

#### Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer als Leiter, Inhaber oder verantwortlicher Mitarbeiter einer Verkaufseinrichtung eines Betriebes, der gebrauchte Konsumgüter gewerbsmäßig an- und verkauft, vorsätzlich oder fahrlässig Gebrauchtwaren übernimmt,
  1. die von der Übernahme gemäß § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind,
  2. die hinsichtlich ihres Umfangs den Festlegungen gemäß § 5 Abs. 3 widersprechen,
  3. ohne daß eine Versicherung des Veräußerers gemäß § 5 Abs. 4 vorliegt,kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Eine Ordnungsstrafe bis 1000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn
  1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
  2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
  3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.
- (3) Bei wiederholtem Ausspruch einer Ordnungsstrafe nach Abs. 2 kann privaten Einzelhändlern mit und ohne Kommissionshandelsvertrag die Gewerbe-erlaubnis entzogen werden.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Anmerkung: Zur gültigen Fassung des OWG s. Abkürzungen und Kurztitel.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - die Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 41 S.449),
  - die Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1981 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 11 S.133),
  - die Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1981 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 29 S. 347),
  - die Anordnung Nr. 4 vom 5. Dezember 1984 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. 11985 Nr. IS.2).
- (3) In den Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind diese Anordnung sowie die Hinweise zu zollrechtlichen Bestimmungen der DDR für den Kunden sichtbar auszulegen.

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich
  - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z.B. Reliefs, Plaketten, Medaillen, Gemmen;
  - b) Werke der Malerei, zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
  - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst;
  - d) Antiquitäten. Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngeren Vergangenheit hergestellte